

E.L.F. – Erstes Lesumer Fernsehen eingetragener Verein

Satzung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „E.L.F. – Erstes Lesumer Fernsehen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. 5007 eingetragen und hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- 2.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch eine sonstige dritte Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.) Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 3 Zweck des Vereins

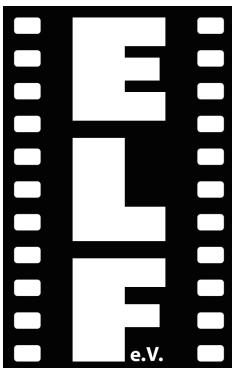
1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des kommunikativen und kreativen Gebrauches audiovisueller Medien bei Jugendlichen in Bremen verwirklicht. Der Verein soll seine Mitglieder in ihrem Bemühen unterstützen, Jugendlichen mediale Ausdrucksformen zu bieten und mit ihren audiovisuellen Produkten die Öffentlichkeit zu erreichen. Beispielsweise durch die Bereitstellung audiovisueller Geräte für den nicht kommerziellen Gebrauch, mit der praktischen und theoretischen Anleitung zu ihrer Nutzung. Auch können Workshops und Ferienfahrten angeboten und öffentliche Veranstaltungen organisiert werden.

2.) Der Verein ist bereit, mit allen öffentlichen und freien Trägern von Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

- Die ordentliche Mitgliedschaft ist an die



Bereitschaft zur Mitarbeit und zur Unterstützung der Vereinsziele gebunden.

- Fördermitglied wird, wer den Verein finanziell durch einen selbstgewählten Jahresbeitrag, der mindestens der Höhe des Mitgliedsbeitrages entspricht, unterstützen will. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

- Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Ordentliche Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Beschlusses. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu zahlen.

- Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist jeweils bis zum 31. 1. und 31. 7. des Kalenderjahres im Voraus für sechs Monate fällig.

- Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder ist jeweils zum 31. 1. des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr fällig.

4.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Beschlussvorlage zur Änderung des Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung, die über die Änderung beschließen soll, bekannt zu geben. Beschlüsse über Mitgliedsbeiträge werden Teil der Kosten- und Nutzungsordnung; diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

5.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein kann nur in schriftlicher Form mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (31.12. / 30.06) erklärt werden.

6.) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder durch sein Verhalten die Vereinsinteressen grob verletzt. In diesem Fall kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft verfügen. Über den Ausschluss des

Mitgliedes entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7.) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr im Rückstand sind, können nach zweimaliger Mahnung mit Androhung des Ausschlusses durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Ausschüsse für besondere Aufgaben

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

2.) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. In der Ladung ist die Tagesordnung anzugeben.

3.) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Anträge für die Beschlussfassung schriftlich einzureichen. Beschlüsse über solche Anträge sind nur dann zulässig, wenn die Anträge bereits mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung und zur Einbeziehung der Mitglieder in die Vereinsarbeit sollen Mitgliederversammlungen vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angekündigt werden – unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung.

4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, einzuberufen – unter Angabe des Grundes der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung.

5.) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung hybrid und auf Beschluss der Mitgliederversammlung virtuell ohne Präsenz durchgeführt werden.

6.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der

Erschienenen beschlussfähig.

7.) Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollanten.

8.) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, über Satzungs- und Beitragsänderungen und die Auflösung des Vereins.

9.) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

10.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes vorschreiben.

11.) Über Satzungsänderungen und Änderungen zur Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

12.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie mindestens einem, höchstens drei Beisitzer(n), und wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neubzw. Wiederwahl im Amt. Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

2.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestimmen.

3.) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines einzelnen Vorstandsmitgliedes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

4.) Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Beauftragte berufen und hierfür ehrenamtliche Mitglieder bestellen.

5.) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern sie

der Satzung entsprechen.

E.L.F. - Erstes Lesumer Fernsehen eingetragener Verein

6.) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Teil der Satzung.

7.) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er tagt vereinsöffentlich.

8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

9.) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Details zum Ablauf werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

10.) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 9 Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Protokolle der Mitgliederversammlungen müssen vom Protokollführer und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden unterzeichnet werden. Das Protokoll muss innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung oder Sitzung fertiggestellt sein und wird auf Verlangen den Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereins zur Einsicht vorgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter dem ausdrücklichen Hinweis auf der Tagesordnung „Auflösung“ schriftlich einzuladen sind.

2.) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit in Bremen-Nord zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. August 2025 verabschiedet; sie ersetzt die Satzung vom 15. März 2024.

Der Vorstand